

251. Flächennutzungsplan- Änderung „Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zw. Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (a) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

1. Planungsziele

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beabsichtigt die Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Mitte im Bereich südöstlich der Kreuzung Petristraße/ Hakenort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Dafür ist eine Änderung des FNP erforderlich, die insbesondere die Herausnahme einer geplanten Straßentrasse zugunsten einer Wohnbaufläche zum Gegenstand hat. Sie soll als 251. Änderung „Herausnahme einer Straßenverkehrsstrasse (Straßennetz I. und II. Ordnung) zwischen Heeper Straße (L 778) im Süden und Eckendorfer Straße im Norden“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/ Hakenort“. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus und umfasst die im FNP dargestellte Planstraße zwischen Eckendorfer Straße und Heeper Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes I. bzw. II. Ordnung dargestellt) sowie die Straße „Am Stadtholz“ im Abschnitt zwischen Eckendorfer Straße und Werner-Bock-Straße (im FNP als Hauptverkehrsfläche des Straßennetzes III. Ordnung dargestellt).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, wurden in einem Umweltbericht dargelegt und bilden einen gesonderten Teil der Begründung. Im Bereich der vorgesehenen Aufgabe der ehemals geplanten Straßentrasse geht der Geltungsbereich der 251. Änderung des FNP über den des Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde im Rahmen der FNP-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Der vorliegende Umweltbericht geht im Ergebnis davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter auf Ebene des FNP zu erwarten sind. Eine weitergehende Betrachtung potenzieller Wirkungen auf die Schutzgüter ist Gegenstand der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des FNP nicht.

Die durchgeführte überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums zeigt in Verbindung mit der Vorhabenscharakteristik, dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die in Tabelle 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags genannten Arten, wie z. B. gebäudebewohnende oder -brütende Arten, Gehölz- und Gebüschbrüter im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden können. Konkrete Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eintreten, nicht allein durch die Änderung des FNP. Bei den genannten Arten wird aufgrund des betroffenen Lebensraums (gehölzarter Innenstadtbereich) davon ausgegangen, dass keine landes- bzw. regionalbedeutsamen Vorkommen im Geltungsbereich existieren. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte können daher voraussichtlich im Bedarfsfall mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der Verbotstatbestände erfolgt im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Den Beschluss zur 251. FNP-Änderung parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 "Wohnen Petristraße/Hakenort" fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 27.11.2018. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fand in der Zeit vom 18.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019 statt; ein öffentlicher Erörterungstermin erfolgte am 05.02.2019. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 05.12.2018 bis zum 25.01.2019 durchgeführt. Den Entwurfsbeschluss fasste der Stadtentwicklungsausschuss am 02.07.2019. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 20.09.2019 bis 21.10.2019 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2019 bis zum 21.10.2019. Der abschließende Beschluss bzw. Satzungsbeschluss wurde am 03.09.2020 durch den Rat der Stadt Bielefeld gefasst.

Im Ergebnis dieser Beteiligungsschritte liegen für die 251. FNP-Änderung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor.

4. Planentscheidung

Das Baugesetzbuch fordert in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, d. h. auch der Null-Variante, unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs eines Bauleitplanes. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Vorhabens - Nachverdichtung mit Wohnbebauung - und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, ist die Ausweisung von Flächen zu Wohnbauzwecken erforderlich. Im Zusammenhang mit der geplanten Nachverdichtung kann dieser Wohnraum ressourcenschonend geschaffen werden, da nicht an anderer Stelle (zusätzliche) Wohngebiete ausgewiesen werden müssen.

Insgesamt sind durch die Umsetzung der o. a. Bauleitplanung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen oder nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten.